

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat  
Guy Parmelin

per E-Mail an: [tcjd@seco.admin.ch](mailto:tcjd@seco.admin.ch)

Liestal, 20. Oktober 2020  
VGD/KIGA

## **Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der ALV-Informationssystemeverordnung, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Kanton Basel-Landschaft zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie die neue Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV) eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Das vorliegende Geschäft verfolgt die Umsetzung der von den Eidgenössischen Räten am 19. Juni 2020 verabschiedeten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) auf Verordnungsstufe. Neben formellen und sprachlichen Änderungen geht es inhaltlich vornehmlich um Anpassungen infolge geänderter Indikatoren für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen, um die Nachführung der Rechtsgrundlagen für die Einführung der digitalen Geschäftsabwicklung zwischen der Arbeitslosenversicherung (ALV) und ihren Kundinnen und Kunden sowie um die erleichterte Zusammenarbeit im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit zwischen der ALV, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe.

Wie seinerzeit der Teilrevision des AVIG steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nun auch den vorgeschlagenen Änderungen der AVIV sowie der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV) grundsätzlich positiv gegenüber. Auch begrüsst er die Zusammenführung von drei bestehenden Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (ASAL-, AVAM- und LAMDA-Verordnung) und die ergänzten Bestimmungen zu zwei neuen Platt-

formen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) in einer neuen ALV-IsV. Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse sowie die Regulierung von Systembetrieben und von Zugriffsrechten entsprechen der E-Government-Strategie im Bereich der ALV, erleichtern die Vollzugsarbeit und sind beim Umgang mit geänderten Rahmenbedingungen und neuen Herausforderungen – wie insbesondere der Sars-CoV2-Pandemie – von grossem Nutzen.

Der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) hat am 25. September 2020 eine mit den Kantonen konsolidierte Stellungnahme abgegeben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich der Eingabe des VSAA und den darin im Einzelnen abgehandelten Hinweisen mit den nachfolgenden Ergänzungen an.

## **2. Zu den einzelnen Revisionspunkten**

### **2.1 Änderungen der AVIV**

#### *Art. 19 Abs. 2*

Die versicherte Person muss bei der Anmeldung die Versichertennummer der AHV einreichen. Der Begriff des Einreichens ist hierbei nicht klar und sollte durch «angeben» ersetzt werden. Damit wäre die Begriffsverwendung einerseits identisch mit den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, andererseits wäre er vereinbar mit der neu vorgesehenen Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung, bei welcher ein Einreichen der Versichertennummer der AHV nicht möglich ist, impliziert doch das Einreichen eine physische Übergabe (allenfalls auf elektronischem Weg).

#### *Art. 20*

Der neue Art. 20 E-AVIV äussert sich nicht zur Frage, innerhalb welcher Frist die Überprüfung der Versichertennummer der AHV zu erfolgen hat. Ebenso bleibt unklar, innert welcher Frist die Anmelde- und Kontaktdaten zu überprüfen und im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung zu erfassen sind. Es bleibt sodann auch unklar, ob eine solche Erfassung – sollte sie denn unmittelbar nach der Anmeldung erfolgen müssen – kompatibel ist mit der erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Identifikation der versicherten Person anlässlich des ersten Beratungs- oder Kontrollgesprächs.

#### *Art. 22 Abs. 4 (aufgehoben)*

Das Festlegen der Kanäle der Kommunikation mit der versicherten Person ist wesentlich für die Arbeit der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), nicht zuletzt auch im Hinblick auf die kurzen Fristen im Rahmen der Stellenmeldepflicht. Diese Kanäle müssen mit der versicherten Person besprochen und definiert werden. Entgegen der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist somit der aufgehobene Abs. 4 keineswegs überflüssig. Inhaltlich schlägt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Anpassung des Abs. 4 (aktuelle Fassung) in dem Sinne vor, als dass die Erreichbarkeit auf den im AVAM erfassten Kommunikationskanälen jederzeit gewährleistet sein muss. Das RAV und die öffentliche Arbeitsvermittlung müssen unter den definierten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme situationsgerecht auswählen können. Diese Ergänzung könnte etwa in Art. 21 Abs. 1 E-AVIV mit folgendem Wortlaut erfolgen:

«Die versicherte Person muss sicherstellen, dass sie innerhalb eines Arbeitstages *auf den im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung erfassten Kommunikationskanälen* erreichbar ist».

## **2.2 Änderungen der AVV**

### *Art. 51 und Art. 52*

Gemäss Art. 51 Abs. 1 E-AVV reicht eine Anmeldung und die Bereitschaft, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, um als stellensuchende Person zu gelten und damit Zugang zu den Arbeitsvermittlungskanälen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu erhalten. Hinweise auf weitere Pflichten der stellensuchenden Person, insbesondere auf das Mitwirken bei der Erarbeitung und Umsetzung der Wiedereingliederungsstrategie, sind demgegenüber nicht als Voraussetzungen definiert. Solche Obliegenheiten lassen sich auch aus den übrigen Gesetzes- oder Verordnungstexten nur schwer oder gar nicht entnehmen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den aktuell geltenden Anweisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) im Bereich der AVIG-Praxis öffentliche Arbeitsvermittlung, welche richtigerweise solche Mitwirkungspflichten auch für Stellensuchende ohne Taggeldanspruch in den Randziffern C3 stipuliert (Pflicht der RAV, innerhalb bestimmter Fristen Beratungsgespräche mit den Stellensuchenden durchzuführen und in der Folge entsprechend den Bedürfnissen weiterhin anzubieten). Die AVV ist in Art. 52 in diesem Sinne anzupassen. Es wäre andernfalls den RAV nicht möglich, stellensuchende Personen ohne Taggeldanspruch mit einem Beratungsbedarf zur Mitwirkung im Sinne der Wiedereingliederungsstrategie zu verpflichten, da dafür jegliche gesetzliche Grundlage fehlen würde.

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die gebührende Aufnahme unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin